

„ Nr. 7 „ Poßkamp“

FL 22

Nr. 376

Gemeinde Wadersloh  
- Az.: 60-622.06 -

#### Bekanntmachung

#### Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Poßkamp“

Der Rat der Gemeinde Wadersloh hat in seiner Sitzung am 29. 9. 1992 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 7 „Poßkamp“ zu ändern.

#### Satzungsbeschluß:

#### Inhalt der Änderung:

Die Baulinie für das Grundstück Ecke Bluddenstraße/Lessingstraße Flurstück 376, Flur 22, der Gemarkung Wadersloh wird in eine Baugrenze umgewandelt. Aufgrund der §§ 10 und 13 BauGB vom 8. 12. 1986 (GV NW S. 2253) sowie §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 8. 1984 (GV NW S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. 4. 1992 (GV NW S. 124), wird die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Poßkamp“ der Gemeinde Wadersloh als Satzung beschlossen.

#### Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Schadensansprüche nach den §§ 39-42 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. 12. 1986 (BGBl. I S. 2253) und das Erlöschen von Schadensansprüchen gem. § 44 Abs. 4 BauGB bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1, Satz 1, Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht in den Fällen des § 215 Abs. 1 Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in den Fällen des § 215 Abs. 1 Nr. 2 innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründet, ist darzulegen.

Gem. § 4 Abs. 6 GO NW kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes im Bezug auf Satzungen oder sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmungen sind nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Gemeindedirektor hat den Beschluß vorher beanstandet,
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Wadersloh gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

#### Bekanntmachungsanordnung:

Hiermit wird gem. § 4 Abs. 4 der GO NW in Verbindung mit § 12 BauGB der Satzungsbeschluß des Rates der Gemeinde Wadersloh vom 29. 9. 1992 öffentlich bekanntgemacht.

Die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Poßkamp“ liegt ab sofort im Bauamt des Rathauses, Zimmer 211, Liesborner Straße 5, 4724 Wadersloh, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Mit dieser Bekanntmachung wird die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Poßkamp“ gem. § 12 BauGB rechtsverbindlich.

Wadersloh, 10. November 1992

Wolf  
Bürgermeister